Name der Gesellschaft: Metallurgische Gesellschaft zu Aachen.

会社名: アーヘン金属会社(追加)

> 認可年月日: 1858.03.08.

> > 業種: 鉱山精錬

掲載文献等:

Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 14, Jg.1858, SS.97-99.; Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1858, SS.148-149.

ファイル名: 18580308MGA_A.pdf (Nro. 4860.) Bekanntmachung ber Allerhachften Bestätigung bes Statuts einer unter ber Benennung "Stargarder Gasbeleuchtungs Aftien Gefellschaft" gebildeien Aftien Gesellschaft. Bom 6. April 1858.

Metallurglide Bejelidaft auf Grund ber anliegenden General Bersammlungs-Beschlüsse vom 14. Juni 1856 in der angeschlossenen notariellen Berhandlung vom 30. November 1857 aufgestellten Nachtrag zu dem Statute der Metallurgischen Eeselschaft zu Bonn vom 30. Mai und 10. September 1849, sowie die Berlegung des Domicils derselben von Bonn nach Aachen hiermit genehmigen. Zugleich bestimme Ich, daß der Regierung zu Nachen, sowie allen denjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben sollte, das Necht zusieht, einen Kommissarius zur Wahrsnehmung des Aussichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, und daß dieser Komsmissarius besugt ist, die General-Bersammlung und sonstigen Gesellschafts-Organe gültig zusammen zu berusen, oder ihre Berusung zu verlangen, ihren Berathungen beszuwohnen, auch seder Zeit von den Düchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Berbandlungen und Schriftstüden der Gesellschaft, sowie von dem Zustande ihrer Kassen und Etablissements Kenntniß zu nehmen.

Berlin, ben 8. Marg 1858.

3m Allerhöchften Auftrage Gr. Majeflat bes Konige:

gez Pring von Preußen.

ggez. von der Heydt. Simons.

An

ben Minifter fur Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Juftgminifter.

Nachtrag

zu dem unterm. 10. September 1849 Allerhöchst bestätigten Statute ber Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn.

An die Stelle ber Art. 1, 2, 4, 5, 9, 27 und 35 des unter dem 10. September 1849 landes, berrlich bestätigten Statuts ber anonymen Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn treten folgende Beschimmungen.

Art. 1. Die anonyme Gefellichaft beißt: Metallurgische Gefellichaft zu Hachen.

Art. 2. Sie bat ihren Sis zu Nachen.

Art. 4. Die Befellichaft loft fich auf, wenn foldes:

a in Folge des Berluftes der Balfte ihres Kapitale von der Regierung verlangt wird;

b. wenn eine Auflösung burch eine General. Birfammlung beschloffen wirb.

Ein solcher Beschluß fann nur in einer außerordentsichen General Bersammlung gefaßt werden, in welcher wenigstens drei Fünftel der ausgegebenen Aft en vertreten sein muffen, und wenn wes nigftens drei Biertel der vertretenen Aftien demselben beiftimmen.

Die Abftimmung barüber geschieht nicht nach ben Bestimmungen bes Art. 32 biefer Statuten,

pielmehr hat jebe Aftie eine Stimme.

Die Berufung zu einer solchen General-Berfammlung erfolgt burch zweimalige öffentliche Aufforberung in ben in Art. 35 bezeichneten Blattern, wellhe zum erften Male mindeftens einen Monat, jum zweiten Male mindeftens vierzehn Tage vor dem Zusammeutritt geschehen und ben 3wed berfelben enthalten muß.

Art, 5. Das Grundfapital ber Gesellcuft besteht in 8000 Aftien, jede zu Thaler 150 abgestheilt. Die alteren, bereits ausgegebenen und vollftändig eingezahlten 4755 Aftien von je 250 Thalern werden gegen die gleiche Anzahl Aftien von je Thaler 150 umgetauscht.

Die Aufforderung zu diesem Umtausche erfolgt durch die Direktion der Gesellschaft zu vier versschiedenen Malen in Zwischenraumen von drei Monaten durch die in Art. 35 bezeichneten öffents lichen Blatter und durch die Umteblatter der Regierungen zu Nachen und Roln.

Nach Ablauf von brei Monaten von ber letten Befanntmachung angerechnet, wird ein Präflufivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt und in jedem Monat einmal durch bie angeführten Blätter befannt gemacht.

Mit bem Eintritt bes Praflufivtermins werden alle nicht einzelieferten früheren Aftien-Dofumente ungultig und alle Anfpruche aus benfelben an die Gefellichaft erlofchen.

Dbiges Kapital kann durch Beschluß ber General Bersammlung bis auf 12,000 Aftien von je Thaler 150 erhöht werden. — Solche wie auch fernere Erhöhungen sind der Autorisation der hoche fien Staatsbehörde unterworfen.

Art. 9. Die Einzahlungen weiter auszugebender Aftien erfolgen nach dem Bedürfniffe ber Gefellichaft.

Alle, die Einzahlungen betreffenden Befannimachungen und Aufforderungen geschehen in den Art. 35 gedachten öffentlichen Blättern zu Nachen, Köln, Lüttich und Brüffel, und erfolgen die Aufforderungen wenigstens 14 Tage vor der Einzahlung.

In Ermangelung ber Einzahlungen in den festgesetten Fristen sollen die Aftien ber saumigen Altionaire der Gesellschaft von Nechtswegen zufallen, ohne daß es einer Inverzugstellung bedarf. — Die geleisteten Abschlags-Zahlungen verfallen dann ebenfalls der Gesellschaft als Strafe und ohne daß der säumige Aftionair die gezahlten Naten zurücksordern kann.

Art. 27. Die General-Bersammlung bildet sich aus Altionairen, die wenigstens fünf Aftien haben, sie versammelt sich alle Jahre in der ersten hälfte des Monats Juni zu Nachen unter dem Borsis des Präsidenten des Direktorialrathes oder dessen Stellvertreters. Die Berufung der General-Bersammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in den im Art. 35 bezeichneten Blättern zwanzig Tage vor dem Zusammentritte.

Art. 35. Die Benachrichtigungen und Anzeigen zur Einzahlung ber Aftien, Zusammenberufungen und alle anderen, im Gesammt-Interesse der Gesellschaft zu machenden Mittheilungen sind hinlänglich durch die Ankundigungen in öffentlichen Blättern zu Aachen, Köln, Lüttich und Brüssel erwiesen und zwar in der Aachener Zeitung, in der Kölnischen Zeitung, im Journal de Liége, in der Independance belge von Brüssel.

Bei bem Eingehen eines der genannten Blätter, foll die Bekanntmachung durch die übrigen fo lange genügen, bis die nächste General-Bersammlung, mit Genehmigung des Ministerlums für handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat.